THÜRINGER LANDTAG
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4778
zu Drucksache 8/4454
25.11.2026

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 8/4454 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

Berichterstattung:

Frau Abgeordnete Rosin

Beratungsverlauf:

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 58. Sitzung am 9. Oktober 2026 an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 28. Oktober 2026, in seiner 24. Sitzung am 20. November 2026 und in seiner 25. Sitzung am 25. November 2026 beraten. Zu dem Gesetzentwurf wurde ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Medienbildung und die Vermittlung lokaler und regionaler Informationen“ durch die Worte „Medienbildung, die Vermittlung lokaler und regionaler Informationen und die niedrigschwellige Ermöglichung lokaler Öffentlichkeiten“ ersetzt.

Druck: Thüringer Landtag, 27. November 2026

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei den Angeboten und Beiträgen sind die Würde des Menschen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu achten.“‘

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

‚b) In Absatz 2 werden die Worte „das Medienbildungszentrum (§ 33) sowie“ gestrichen.‘

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. Nach Nummer 18 werden folgende neue Nummern 19 und 20 eingefügt:

‚19. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Medienbildung

(1) Eine der zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalt ist die Vermittlung von Medienbildung. Diese Aufgabe umfasst die Vermittlung eines analytisch-kritischen Verständnisses der Funktion und Wirkungsweisen der Medien in unserer Gesellschaft, von kreativen und praktischen Medienkompetenzen sowie der Fähigkeit zur Reflexion von Medienerfahrungen und des dafür erforderlichen Verantwortungsbewusstseins.

(2) Eigene Angebote und Projekte der Landesmedienanstalt dienen insbesondere der Qualitätssicherung, Qualifizierung, Professionalisierung und Innovation sowie der Schließung regionaler oder fachlicher Angebotslücken. Dabei erfüllt sie diese Aufgabe insbesondere durch die Förderung und Zusammenarbeit mit Bürgermedien und anderen geeigneten Trägern der Medienbildung. Soweit geeignete dezentrale Strukturen vorhanden sind, sollen diese vorrangig einbezogen und gestärkt werden. Hierzu kann sie eigene Projekte initiieren, begleiten und durchführen sowie Projekte mit Pilotcharakter fördern. Hierfür sind Zielgruppen aller gesellschaftlichen Gruppen und Generationen anzusprechen sowie neue Medientechnologien zu berücksichtigen.

(3) Die Landesmedienanstalt unterstützt die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der an der Medienbildung beteiligten Träger und kann die Ergebnisse geförderter und eigener Projekte in geeigneter Weise verbreiten, insbesondere über die Verbreitungswege der Bürgerradios und des Bürgerfernsehens.“

20. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Fachstelle für Spiel- und Medienkultur

(1) Das Land fördert nach Maßgabe des Haushalts eine landesweit tätige Fachstelle für Spiel- und Medienkultur. Sie dient der Vermittlung von Spiel- und Medienkultur, insbesondere der Computerspielpädagogik, der digitalen Teilhabe und der Förderung eines bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgangs mit digitalen Spielen und Medien.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Entwicklung und Durchführung medienpädagogischer Modellprojekte, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
2. die Beratung und Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
3. die Entwicklung und Bereitstellung von Bildungsangeboten und Materialien,
4. die Förderung der digitalen Teilhabe und eines barrierefreien Zugangs zu digitalen Spiel- und Medienangeboten,
5. die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus Bildung, Wissenschaft, Kultur und Medien.“‘

3. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 21 und erhält folgende Fassung:

‚21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „sowohl in Zusammenarbeit mit dem Medienbildungszentrum als auch eigenständig“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung kann bei Vorlage eines entsprechenden mittelfristigen Finanzierungsplans für die Dauer von bis zu acht Jahren erteilt werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Landesmedienanstalt gewährleistet im Rahmen der haushalterischen Gegebenheiten eine möglichst regionale und bedarfsgerechte Förderung der Bürgermedien unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Strukturen und Initiativen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere auch über gesonderte Projektfinanzierungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2); diese dienen insbesondere der Sicherstellung des laufenden Sendebetriebs, der personellen Ausstattung sowie der Erfüllung des publizistischen und medienpädagogischen Auftrags.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.‘

4. Die bisherigen Nummern 20 bis 23 werden die Nummern 22 bis 25.

5. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 26 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Doppelbuchstabe aa wird vorangestellt:

      ‚aa) In Nummer 8 wird die Angabe „die Verbände der Opfer des Stalinismus“ durch die die Angabe „die Verbände der Opfer des Stalinismus und des SED-Unrechts“ ersetzt.‘

   b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden die Doppelbuchstaben bb bis dd.

6. Die bisherigen Nummern 25 bis 28 werden die Nummern 27 bis 30.

7. Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 31 und in Buchstabe a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „diese zur Förderung lokaljournalistischer Angebote“ durch die Worte „diese insbesondere zur Förderung von Angeboten nach §§ 33, 33a und § 34“ ersetzt.

8. Die bisherigen Nummern 30 bis 34 werden die Nummern 32 bis 36.

B. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Herzog
Vorsitzender